6. Revision der den Zinsfuß und Zinslauf betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Auch der Senat ertheilt dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung und wird für Erlaß der erforderlichen Verordnung Sorge tragen. Damit daß demnächst der §. 2 des Entwurfs in die Erbe- und Handfestenordnung aufgenommen werde, ist auch er einverstanden.

7. Aufnahme der Bremischen Eisenbahnbeamten in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über diesen Gegenstand tritt der Senat bei.

8 Pensionirung von Beamten,

9. Canalisirung der Neustadt,

10. Canalisirung des Steinthorssteinwegs,

11. Pensionsgesuch des Füsiliers Johann Wilhelm Dietzmann,

12. Gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer.

In Betreff der sub 8 — 12 namhaft gemachten Gegenstände sind dem Senate die hieneben erfolgenden fünf Deputationsberichte zugegangen, über welche er die Erklärung der Bürgerschaft, unter Vorbehalt der seinigen, erwartet.

13. Nachbewilligungsantrag der Deputation für das Bauwesen.

Unter gleichem Vorbehalte theilt er der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung den beikommenden von der Finanzdeputation nicht beanstandeten Nachbewilligungsantrag der Deputation für das Bauwesen mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats vom 24. Decbr. 1858.

Bericht

der Deputation zur Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, die Pensionirung von Beamten betreffend.

In Folge erhaltenen Auftrags beehrt sich die Deputation sich in Nachstehendem gutachtlich darüber zu äußern, ob es sich empfehle, daß bei der Bemessung des Ruhegehaltes solcher Beamten, welche vor ihrem Eintritt in den Bremischen Staatsdienst auswärtige Aemter bekleidet haben, der diesseitigen Dienstzeit die Zeit, während welcher sie in einem anderen Staat im Amt gestanden, hinzugerechnet werde, soweit ihnen dieses der Senat zuzusichern für angemessen erachtet.

Bekanntlich richtet sich die relative Größe des Ruhegehalts, auf welches nach dem Pensionsgesetz vom 3. Juli 1855 ein ohne sein Verschulden zur ferneren Wahr-

nehmung seines Amtes unfähig gewordener Beamter Anspruch hat, lediglich nach der Dienstzeit, d. h. nach der Zeit, während welcher er ein zu dem Ruhegehalt berechtigendes Amt bekleidet hat. Sie beträgt bei weniger als 10 Dienstjahren 1/3, bei 10 bis 15 Dienstjahren 5/12, bei 15 bis 20 Dienstjahren 1/2, bei 20 bis 25 Dienstjahren 7/12, und bei 25 Dienstjahren und darüber 2/3 des bisherigen Gehalts. Auf das Lebensalter des zu Pensionirenden wird dabei keine Rücksicht genommen, so daß es sich ereignen kann, daß von zwei in demselben Lebensalter stehenden, ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Beamten der eine 2/3, der andere nur 1/3 seines Gehalts als Dienstpension erhält.

Da die meisten Beamten in jüngeren Jahren, etwa zwischen dem 25sten und 35sten Lebensjahre angestellt zu werden pflegen, so wird eine Pensionirung derselben, wenn überhaupt, in der Regel erst dann erforderlich sein, wenn sie sich durch ihre Dienstzeit bereits Anspruch auf einen der größeren Ruhegehaltssätze erworben haben. Allein es ist vorgekommen und wird ohne Zweifel auch ferner vorkommen, daß der Staat es in seinem Interesse erachtet, Personen die bereits in höherem Lebensalter stehen, in seine Dienste zu nehmen. Hinsichtlich solcher Beamten läßt sich aber in der Regel mit Wahrscheinlichkeit nicht annehmen, daß sie im Interesse des Dienstes erst dann, wenn sie durch ihre Dienstzeit zu einer für sich und die Ihrigen einigermaßen ausreichenden Pension berechtigt sind, entlassen zu werden brauchen. Dazu kommt, daß der gänzliche Mangel einer Rücksichtnahme auf das Lebensalter bei der Pensionirung die Gewinnung von Personen reiferen Alters für den Staatsdienst, besonders wenn dieselben in auswärtigen mit Pensionsberechtigung versehenen Aemtern stehen, zu erschweren geeignet ist.

Die Deputation würde aus diesen Gründen es für zweckmäßig halten, wenn mindestens die Möglichkeit einer Mitberücksichtigung des Lebensalters bei der Pensionirung solcher Beamten, die bei ihrer Anstellung bereits das 35ste Lebensjahr überschritten haben, mögen sie früher auswärtige Aemter bekleidet haben oder nicht, gesetzlich ausgesprochen würde.

Da in Gemäßheit von §. 2 des Pensionsgesetzes vom 3. Juli 1855 vor der Beschlußnahme des Senats über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ein vorgängiger gutachtlicher Bericht der Deputation oder der Behörde, der der Beamte zugeordnet ist, eingefordert wird, so dürfte, falls die Möglichkeit einer Mitberücksichtigung des Lebensalters beliebt werden sollte, es sich empfehlen, daß die betreffende Deputation oder Behörde auch darüber, ob und in welchem Maaße eine solche Mitberücksichtigung in einem gegebenen Falle räthlich sei, vor der Beschlußnahme des Senats gutachtlich berichte.

Endlich erlaubt sich die Deputation noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Möglichkeit einer Mitberücksichtigung des Lebensalters sich auf alle Kategorien bürgerlicher Beamter erstrecken soll, dieses besonders wird auszudrücken sein, da das Pensionsgesetz vom 3. Juli 1855, zufolge §. 10 desselben, sich nur auf diejenigen Beamten erstreckt, über deren Pensionirung nicht besondere gesetzliche Anordnungen bestehen.

Allem Vorstehenden zufolge giebt die Deputation Folgendes zur Beschlußnahme anheim:

Zum Zwecke der Bemessung des Ruhegehaltes eines bürgerlichen Beamten, der erst nach vollendetem 35ten Lebensjahre angestellt ist, können der wirklichen Dienstzeit einige Jahre hinzugerechnet werden, in soweit dieses der Senat überhaupt und, falls der Beamte einer Deputation oder einer andern Behörde zugeordnet ist, nach eingefordertem gutachtlichen Bericht derselben, dem betreffenden Beamten bei der Anstellung oder später zuzusichern für angemessen erachtet.

Diese Bestimmung findet nicht nur auf diejenigen jetzigen oder künftigen Beamten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Juli 1855 einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sondern auch auf diejenigen jetzigen oder künftigen bürgerlichen Beamten Anwendung, über deren Pensionirung besondere gesetzliche Anordnungen bestehen.

Bremen, den 22. December 1858.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **H. Tecklenborg.**